Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 33. Danzig, den 27. April. **1898.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die in unserer Kreisblattverfügung vom 25. März cr. (Kreisblatt No. 25) verlangten drei Nachweisungen bezw. Vacatanzeigen über die Forensen pp. sind von den Ortschaften:

Bankau, Gr. Bölkau, Bösendorf, Czapeln, Domachau, Goschin, Grenzdorf, Hochstrieß, Kl. Kelpin, Kl. Kleschkau, Kokoschken, Lagschau, Löblau, Matern, Müggau, Nenkau, Praust, Rosenberg, Gr. Saalau, Kl. Saalau, Schönfeld Gut, Schönfeld Dorf, Schwintsch, Smengorschin, Gr. Trampken Forstgut, Woyanow

bis jetzt nicht eingegangen.

Wir ersuchen deshalb die fr. Schriftstücke nunmehr innerhalb 3 Tagen einzureichen, widrigenfalls die angedrohte kostenpflichtige Abholung **sofort** erfolgen wird.

Danzig, den 25. April 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

2. Nachstehend theile ich die Nachweisung der von der Königlichen Regierung an Schulverbänden des hiesigen Kreises wegen deren Unvermögen für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung auf die Zeit vom 1 April d. Js. bis einstweilen Ende März k. Js. jederzeit widerruflich bewilligten Staatsbeihülfen zur Kenntnißnahme mit.

Diese Staatsbeihülfen sind für die betreffenden Schulen durch die Schulkassenrendanten gegen vom Ortsschulinspektor visirte Quittungen in monatlichen Theilbeträgen voraus von der Königlichen Kreiskasse hierselbst zu erheben. Am Jahresschlusse hat sodann der Schulvorstand in seiner Gesammtheit eine besondere Bescheinigung darüber abzugeben, daß die Lehrerstellen, für welche die Staatsbeihilfen bewilligt sind, während der Zeitdauer, auf welche die Zahlung geleistet ist, besetzt gewesen sind, bezw. für welchen Zeitraum sie nicht besetzt gewesen sind.

Danzig, den 20. April 1898.

Der Landrath.

Nachweisung

der aus Kapitel 121 **Titel 34 und 34 a** des Etats der geistlichen und Unterrichts Verwaltung zu zahlenden Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhalung für 1. April 1898/99 im Kreise Danziger Höhe.

1. Laufende Nummer.	2. Namen des Schulverbandes	3. Betrag der bewilligten Staatsbeihilfe aus Kapitel 121 a. Titel 34 M.	₰.	b. Titel 34 a M.	4. Angabe der Zweckbestimmung der bewilligten Staatsbeihilfe und zwar aus Kapitel 121 a. Titel 34 (Spalte 3 a).	b. Titel 34 a (Spalte 3 b).
1	Bangschin	150	—	—	zur Besoldung des Lehrers.	
2	Bösendorf	172	—	—	„ „ „ „	
3	Kl. Böhlkau	492	—	220	252 M. zur Besoldung des I. Lehrers	110 M. f. d. II. Lehrer
					200 „ „ „ „ II. „	110 „ „ III. „
					40 „ „ „ „ III. „	
4	Borgfeld	124	—	—	zur Besoldung des Lehrers	
5	Braunsdorf	309	—	—	246 M. zur Besoldung des Lehrers.	
					63 „ „ Verzinsung und Amortisation eines Baudarlehns.	
6	Brentau	475	—	150	125 M. zur Besoldung des I Lehrers	150 „ „ II. „
					350 „ „ „ „ II. „	
7	Brösen	850	—	—	650 „ „ „ „ I. „	
					100 „ „ „ „ II. „	
					100 „ „ „ „ III. „	
8	Czerniau	50	—	250	50 „ „ „ „ II. „	150 „ „ I „
						100 „ „ II. „
9	Emaus	600	—	200	320 „ „ „ „ I. „	100 „ „ II. „
					240 „ „ „ „ II „	100 „ „ IV. „
					40 „ „ „ „ III. „	
10	Glettkau	1104	—	—	274 „ „ „ „ I. „	
					500 „ „ „ „ II. „	
					200 „ Miethsentschädig. f. d. II. Klasse	
					10 „ Holzschlägerlohn	
					30 „ Holzanfuhr	
					72 „ Reinigung und Heizung	
					12 „ Wittwenkasse	
					6 „ Ruhegehaltskasse	
11	Gluckau	290	—	360	150 „ zur Besoldung des I. Lehrers	110 „ „ II. „
					90 „ „ „ „ II. „	250 „ „ III. „
					50 „ „ „ „ III. „	
12	Grenzdorf	364	—	—	zur Besoldung des Lehrers	
13	Hochstrieß	352	—	—	„ „ „ „	

1. Laufende Nummer.	2. Namen des Schulverbandes	3. Betrag der bewilligten Staatsbehilfe aus Kapitel 121 a. Titel 34 ℳ	₰	b. Titel 34 a ℳ	4. Angabe der Zweckbestimmung der bewilligten Staatsbeihilfe und zwar aus Kapitel 121 a. Titel 34 (Spalte 3 a).	b. Titel 34 a (Spalte 3 b).
14	Hölle	145	—	—	zur Besoldung des Lehrers	
15	Jetau	150	—	—	„ „ „ „	
16	Kladau	574	—	—	350 ℳ z. Besoldung d. evang. Lehrers	
					224 „ „ „ kath. „	
17	Gr Kleschkau	334	—	—	zur Besoldung des I. Lehrers	
18	Kowall	120	—	—	„ „ „ „	
19	Lehmberg	362	—	130	232 ℳ zur Besoldung des Lehrers	130 ℳ f d. alleinst. Lehrer
					130 „ „ Miethentschädigung	
20	Löblau	350	—	200	350 „ „ Besoldung des II. Lehrers	200 „ „ II. „
21	Meisterswalde	608	—	200	300 „ „ „ „ I. „	100 „ „ II. „
					208 „ „ „ „ II. „	100 „ „ III. „
					100 „ „ „ „ III „	
22	Ohra	7760	—	—	5430 „ „ „ von 10 Lehrern	
					2330 „ „ „ v. 4 Lehrerinnen	
23	Pietzkendorf	150	—	100	50 „ „ „ des I. Lehrers	100 „ „ II. „
					100 „ „ „ „ II „	
24	Ramkau	286	80	110	146,80 „ „ „ I. „	110 „ „ III „
					50 „ „ „ II „	
					90 „ „ „ III. „	
25	Rosenberg	81	—	—	31 „ „ „ I „	
					50 „ „ „ II. „	
26	Rottmannsdorf	150	—	—	zur Besoldung des Lehrers	
27	Saalau	194	—	—	„ „ „ „	
28	Saspe	150	—	—	„ „ „ I. „	
29	Schönfeld	85	—	—	„ „ „ I. „	
30	Schwintsch	50	—	—	„ „ „ „	
31	Gr. Suckschin	—	—	150		150 ℳ f. d. alleinst. Lehrer
32	Sullmin	124	—	—	„ „ „ „	
33	Gr. Trampken	—	—	100		100 „ „ II „
34	Kl. Trampken	259	—	—	„ „ „ „	
35	Wartsch	205	—	—	„ „ „ „	
	Nochverfügbar	21	—	—	„ „ „ „	
	Zusammen	17490	80	2170		

3. Die Besitzer Loewens und Haß zu Langfuhr beabsichtigen auf ihrem Grundstück in Bissau, Viereck, Blatt 48 des Grundbuchs **einen Ziegelei-Ringofen** zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß § 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind **binnen 14 Tagen** nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll **bei mir** anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Freitag, den 13. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 21. April 1898.

Der Landrath.

---

4. Gegen die Rechtsgültigkeit der am 12. März cr. stattgehabten Ergänzungswahl der Beisitzer des Gewerbegerichts für den Kreis Danziger Höhe sind Beschwerden innerhalb der Ausschlußfrist von einem Monate nicht erhoben worden.

In Gemäßheit des § 23 des Statuts mache ich nunmehr bekannt, daß das Gewerbegericht des Kreises Danziger Höhe für die Amtsperiode vom 1. April 1898 bis dahin 1901 aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

Vorsitzender:

Landrath Dr. Maurach zu Danzig.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsvorsteher Johannes Knoph zu Langenau.

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber

Fabrikdirektor Dr. Hermann Wiedemann zu Praust,
Fabrikbesitzer Rudolf Steimmig zu Kl. Bölkau,
Ziegeleibesitzer Max Hartmann zu Zigankenberg;

b) aus dem Kreise der Arbeitnehmer

Tischler Adolf Schlichting zu Kl. Bölkau,
Ziegeleiarbeiter Carl Topp zu Zigankenberg,
Arbeiter August Seidler zu Oliva.

Danzig, den 22. April 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

5. Die Neuwahlen der Abgeordneten für den deutschen Reichstag sollen jetzt stattfinden. **Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises beauftrage ich, zu dieser Wahl unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 17) und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 17) sofort die **Wählerliste für ihre Ortschaft**

in 2 Exemplaren nach Anleitung des unten mitgetheilten Schemas aufzustellen. **Die Ortschaften Ohra und Oliva werden gemäß § 7 des Wahlreglements in je 2 Wahlbezirke getheilt und ist in diesen Ortschaften für jeden der beiden Wahlbezirke eine besondere Wählerliste in 2 Exemplaren zu fertigen.**

In Ohra umfaßt **der erste Wahlbezirk** den westlich der Radaune belegenen Theil der Ortschaft und **der zweite Wahlbezirk** den östlich der Radaune belegenen Theil des Ortes.

In Oliva bilden **den ersten Wahlbezirk** die Ortstheile Pelonken mit der Pelonker Straße, Mühlenhof und Seekathen, **den zweiten Wahlbezirk** das eigentliche Dorf Oliva und sämmtliche übrigen Ortstheile.

In der Wählerliste sind alle Wahlberechtigten nach alphabetischer Reihenfolge der Namen aufzuführen.

Wahlberechtigt sind alle männlichen Personen, welche bis zum Wahltage das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem betreffenden Guts- und Gemeindebezirk, bezw. Wahlbezirk zur Zeit ihren Wohnsitz haben. **Davon ausgeschlossen** sind jedoch nach § 5 des Wahlgesetzes diejenigen Personen,

a. welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
b. über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer des Concurs oder Fallitverfahrens,
c. welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im vorigen Jahre bezogen haben,
d. denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie noch nicht in diese Rechte wieder eingesetzt worden sind.

Diejenigen Militairpersonen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, sind in die Wählerliste einzutragen, dagegen alle übrigen Militairpersonen nicht in die Liste aufzunehmen. Bis spätestens zum 4. Mai cr. ist mir von sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstehern bei 9 Mk. Ordnungsstrafe anzuzeigen, daß die Wählerlisten der Ortschaft vorschriftsmäßig aufgestellt worden sind.

Danzig, den 25. April 1898.

Der Landrath.

Wählerliste
der Ortschaft N. N. des Kreises Danziger Höhe.

Laufende Nummer.	Des Wählers					Vermerk der erfolgten Stimmenabgabe (§ 16 des Reglements).				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
	Zuname.	Vorname	Alter, Jahre.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
1.	Abel	Karl	35	Brauer	Lissau					No. 3 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am ten (Unterschrift).
2.	Albert	Friedrich	45	Arbeiter	. .					
3.	. .	. .		. . . .	. .					
4.	Boehm	Ernst	42	Bäcker	. .					
5.	. .	. .		. . . .	. .					No. 5 hält sich nur vorübergehend in Lissau auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths am ten (Unterschrift).
6.	Brandt	Wilhelm	50	Schneidermstr.	. .					
7.	. .	. .		. . . .	. .					
8.	Kohn	Meyer	43	Schankwirth	. .					
										No. 7 ist im Konkurs. daher gestrichen am ten (Unterschrift).

N. N., den ten

Der Ortsvorstand.
(Unterschrift).

Nachtrag.

215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Lissau					No. 215 hat erst nach Aufstellung hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen. Nachgetragen am ten (Unterschrift)
216	Ernst	Karl	26	Barbier	. .					No. 216 aus Versehen übergangen. Nachgetragen wie vor (Unterschrift).

Abgeschlossen N. N., den ten

Der Ortsvorstand.
(Unterschrift).

Vorstehendes Formular ist vorräthig in der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig.

6. Den sämmtlichen Ortsvorständen habe ich das vom Königlichen Statistischen Bureau ausgegebene Notizblatt zum Vermerke über die im Jahre 1898 vorkommenden Hagelwetter übersendet und ersuche die Ortsvorstände in dieses Notizblatt alle im Laufe des Jahres stattfindenden Hagelschäden einzutragen und sodann dasselbe zur Ausfüllung der Ernteliste für 1898 zu benutzen.

Danzig, den 21. April 1898.

Der Landrath.

---

7. Da die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen topographischen Feldarbeiten bei der Landesvermessung in dem Regierungsbezirke Danzig dem Chef der Topographischen Abtheilung der Königlichen Landes-Aufnahme, Herrn Oberst Schulze vom Nebenetat des großen Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Dirigenten, Offizieren, Topographen und Hülfstopographen übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten in dem genannten Landestheile erforderlich ist, so werden diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrig mitzuwirken.

Die dem Herrn Oberst Schulze, sowie den ihm unterstellten Dirigenten, Offizieren, Topographen und Hülfstopographen zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen, und sonst wohl unterrichtet sind, gegen ortsübliche Bezahlung zu stellen.
2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten dem Herrn Oberst Schulze, sowie den ihm unterstellten Dirigenten, Offizieren, Topographen und Hülfstopographen auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu **beschaffen** und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu **sorgen.**
3. Die Beamten, besonders Forst- und Baubeamte, sowie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu recognoscirende Terrain in sich faßt, werden hierdurch angewiesen, sie dem Herrn Oberst Schulze, sowie den ihm unterstellten Dirigenten, Offizieren, Topographen und Hülfstopographen auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Copirung mitzutheilen, auch den kommandirten Topographen die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.
4. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind sowohl der Herr Oberst Schulze, als auch die genannten Dirigenten, Offiziere, Topographen und Hülfstopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener oder Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen.

   Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben. Ueberhaupt wird erwartet, daß dem Herrn Oberst Schulze, den Dirigenten, Offizieren, Topographen und

Hülfstopographen alle anderen Hülfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und es wird insbesondere zu den Grundbesitzern, Geistlichen u. s. w. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal den Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zwecks dieser Unternehmung beitragen werden.

Berlin, den 31. Januar 1898.

(Siegel)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.
gez. Sterneberg.

Der Minister des Innern.
J. V.
gez. Braunbehrens.

Offene Ordre

für den Chef der Topographischen Abtheilung der Königlichen Landes-Aufnahme, Herrn Oberst Schulze vom großen Generalstabe und die ihm untergebenen Dirigenten, Offiziere, Topographen und Hülfstopographen, an die Magisträte, Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Geistliche u. s. w., die bei der Landesverwaltung angestellten Beamten und die Forstbeamten in dem auf der ersten Seite der Ordre genannten Landestheile.

Ministerium für Landwirthschaft pp. I. C. 615.
Ministerium des Innern I. A. 731.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, den mit der Ausführung der topographischen Feldarbeiten bei den Landesvermessungen im hiesigen Kreise beschäftigten Offizieren und Beamten die in dem vorstehenden Ministerial-Erlaß bezeichneten Leistungen zu gewähren und auch sonst jede nöthige Unterstützung zu leisten.

Danzig, den 22. April 1898.

Der Landrath.

---

8. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16 Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 24. April 1898.

Der Minister des Innern.

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher im Kreise beauftrage ich, diesen Erlaß sofort in ihrer Ortschaft auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 26. April 1898.

Der Landrath.

Beilage.